

Bekanntmachung

Die Stadt Heideck beantragte beim Landratsamt Roth die wasserrechtliche Erlaubnis für das Einleiten von Niederschlagswasser aus der Erweiterung des GG Kohlbeck über ein Versickerungsbecken, Fl.Nr. 365/69, in den Untergrund und über ein Regenrückhaltebecken, Fl.Nr. 291, jew. Gmkg. Laffenau, in die Kleine Roth (Gew. III. Ord.).

Hierfür wurde mit Bescheid des Landratsamtes Roth vom 23.07.2026, Az.: 44-Schn-6410-001-2026/000350 eine gehobene wasserrechtliche Erlaubnis erteilt. Die Auslegung der rechtlichen Entscheidung des Landratsamts Roth wird hiermit gemäß Art. 74 Abs. 4 Satz 2 BayVwVfG in Verbindung mit Art. 69 Abs. 2 Satz 3 BayWG bekannt gemacht.

Eine Ausfertigung des Bescheids mit Rechtsbehelfsbelehrung sowie die genehmigten Antragsunterlagen können für die Dauer von **zwei Wochen**, in der Zeit **vom 28.07. bis 10.08.2026**, auf der Homepage des Landratsamts Roth eingesehen werden.

Mit Ende der Auslegungsfrist am 10.08.2026 gilt der Bescheid gegenüber den Betroffenen, die keine eigene Ausfertigung der Entscheidung erhalten haben, als zugestellt (Art. 74 Abs. 4 Satz 3 BayVwVfG). Jeder, dessen Rechte durch das Vorhaben verletzt sein können, kann innerhalb eines Monats nach Ablauf der Auslegungsfrist, d.h. bis spätestens 10.09.2026 (einschließlich der genannten Tage) beim Verwaltungsgericht Ansbach, Promenade 24 - 28, 91522 Ansbach, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichtes Klage erheben.

Roth, den 23.07.2026

gez.

Schneck